



S A T Z U N G
über die Benutzung der Stadtbücherei Stein
(Stadtbüchereibenutzungssatzung - StbBS)
Vom 11. August 1997

Die Stadt Stein erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl.S.65, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung des kommunalen Bürgerentscheids vom 27.10.1995 (GVBl. S. 730) folgende Satzung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Öffentliche Einrichtung

Die Stadt Stein betreibt eine Bücherei (Stadtbücherei) als öffentliche Einrichtung.

§ 2
Gemeinnützigkeit

Die Stadt erstrebt mit der Stadtbücherei keinen Gewinn. Sie verfolgt lediglich gemeinnützige Zwecke, durch deren Erfüllung ausschließlich und unmittelbar die Allgemeinheit auf dem Gebiet der Aus- und Fortbildung sowie der Unterhaltung gefördert werden soll.

§ 3
Benutzungsberechtigung

Zur Benutzung der Stadtbücherei ist jedermann berechtigt.

§ 4
Art der Benutzung, Öffnungszeiten

(1) Nach den Vorschriften dieser Satzung können in der Stadtbücherei

1. Bücher, Zeitschriften, Videos und Tonträger (Musikkassetten, CD's) entliehen und
2. Bücher im Bücherraum benutzt werden.

(2) Die Öffnungszeiten werden von der Stadt festgesetzt und öffentlich bekanntgemacht.

§ 5
Auswärtiger Leihverkehr

Medien, die im Bestand der Stadtbücherei nicht vorhanden sind, werden nach Möglichkeit durch den bayerischen Leihverkehr beschafft.

II. Benutzungsbedingungen

§ 6
Anmeldung

(1) Wer die Stadtbücherei benutzen will, hat eine Leserverpflichtungskarte auszufüllen und zur Anerkennung dieser Satzungsbestimmungen zu unterschreiben. Die Vorlage eines amtlichen, mit Lichtbild versehenen Ausweispapieres kann verlangt werden; bei Jugendlichen genügt auch ein Schülerausweis.

(2) Die Leitung der Stadtbücherei kann bei Jugendlichen unter 16 Jahren die schriftliche Erlaubnis der Eltern oder Erziehungsberechtigten zur Benutzung der Stadtbücherei verlangen.

§ 7
Leserausweis

(1) Jeder Benutzer der Stadtbücherei erhält bei der Anmeldung einen Leserausweis, der bei jeder Benutzung unaufgefordert vorzulegen ist.

(2) Der Leserausweis ist Eigentum der Stadtbücherei und ist nicht übertragbar. Der Verlust des Ausweises ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Leserausweis ist an die Stadtbücherei zurückzugeben, falls dies verlangt wird.

§ 8
Benutzerpflichten

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die benutzten und entliehenen Medien sorgfältig zu behandeln und sie vor Verschmutzung zu bewahren.

(2) Bereits vorliegende Beschädigungen entliehener Medien hat der Benutzer unverzüglich dem Büchereipersonal zu melden.

(3) Die Weitergabe entliehener Medien an Dritte ist unzulässig.

(4) Personen, in deren Wohnung eine meldepflich-

tige übertragbare Krankheit auftritt, dürfen die Bücherei während der Zeit der Ansteckungsgefahr nicht benutzen. Die bereits entliehenen Medien dürfen erst nach erfolgter Desinfektion, für die der Benutzer verantwortlich ist, zurückgebracht werden.

§ 9 Benutzungsbeschränkung

In besonderen Fällen kann die Leitung der Stadtbücherei

1. die Ausleihe von Medien begrenzen oder
2. die Benutzung von Büchern und Zeitschriften auf die Einsichtnahme in der Stadtbücherei beschränken.

§ 10 Leihfrist

(1) Die Leihfrist beträgt für Bücher und Kinderkassetten vier Wochen, für CD's, Videos und Zeitschriften eine Woche. Die Leihfrist kann bis spätestens am Abgabetag verlängert werden, wenn das entliehene Medium nicht anderweitig (z.B. durch Reservierung) benötigt wird.

(2) Benutzer, welche die Leihfrist überschritten haben, werden gebührenpflichtig gemahnt. Bleibt die Mahnung erfolglos, werden die Medien und die Gebühren in Rechnung gestellt oder auf Kosten des Benutzers durch die Stadt eingezogen. Weitere Medien können erst dann ausgeliehen werden, wenn die angemahnten Medien zurückgegeben sind.

§ 11 Vorbestellungen

Die Leitung der Stadtbücherei nimmt Vorbestellungen auf Medien entgegen. Der Besteller wird benachrichtigt, sobald der gewünschte Artikel vorliegt. Es wird eine Woche zur Abholung bereitgehalten.

III. Ordnungsvorschriften

§ 12 Meldepflicht

- (1) Jeder Wohnungswechsel eines Benutzers ist der Leitung der Stadtbücherei anzuzeigen.
- (2) Der Verlust entliehener Medien ist der Leitung der Stadtbücherei unverzüglich anzuzeigen
- (3) Der Benutzer hat den Ausbruch einer ansteckenden Krankheit in seiner Wohnung der Leitung der Stadtbücherei sofort zu melden und die entliehenen Medien zurückzugeben. Desinfizierung der entliehenen Medien auf Kosten des Benutzers kann verlangt werden; im Falle einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit ist die Desinfektion Pflicht (siehe § 8 Abs. 4).

§ 13

Verhalten in der Bücherei

(1) Jeder Benutzer der Stadtbücherei hat sich in den Büchereiräumen so zu verhalten, daß der Büchereibetrieb oder die Besucher nicht gestört, gefährdet, behindert oder belästigt werden; insbesondere ist auf unbedingte Ruhe zu achten und das Rauchen zu unterlassen.

(2) Taschen dürfen nicht in die Lesesäle mitgenommen werden. Sie sind in den am Eingang befindlichen Fächern zu deponieren. Mäntel u.ä. sind an der Garderobe abzulegen. Eventuell mitgeführte Arbeitsunterlagen sind unaufgefordert der Aufsicht vorzuzeigen.

(3) Eine Entnahme von Medien ohne Registrierung an der Verbuchungstheke ist nicht statthaft und muß als Diebstahl geahndet werden.

§ 14 Haftung der Benutzer

Der Benutzer haftet für

1. jede Beschädigung oder den Verlust von Medien,
2. Schäden, die durch den Mißbrauch des Leserausweises entstehen.

§ 15 Haftungsbeschränkung

Für Personen- oder Sachschäden, die dem Benutzer durch Dritte zugefügt werden, haftet die Stadt nicht. Ebenso wird eine Haftung für die Beschädigung oder den Verlust von mitgebrachter oder mitgeführter Bekleidung oder von Wertgegenständen ausgeschlossen.

§ 16 Ausschluß von der Benutzung

Personen, die gegen die Bestimmungen dieser Satzung oder gegen die Anordnungen des Büchereipersonals verstoßen, können von der Benutzung der Stadtbücherei ausgeschlossen werden.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17

Diese Satzung tritt am 01. September 1997 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung für die Gemeindebücherei vom 03.12.1979 (Amtsblatt der Stadt Stein Nr. 49 vom 07.12.1979 außer Kraft.

Stein, den 11. August 1997

STADT STEIN

In Vertretung:

Hannelore Pfetzinger-Scheitinger
Zweite Bürgermeisterin